



Abteilung 7

→ **Landes- und
Gemeindeentwicklung**

An die
Abteilung 13 - Umwelt und Raumordnung
z.H.Herrn Mag.Peter Draxler

Bearbeiter: DI Rainer Opl-
Tel.: +43 (316) 877-3702
Fax: +43 (316) 877-3711
E-Mail: abteilung7@stmk.gv.at
www.verwaltung.steiermark.at/abteilung7

Landhausgasse 7
8010 Graz

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT07-42.417-41/2000-2 Bez.: FA13A-11.10-187/2011-169 Graz, am 16.08.2012

Ggst.: Windpark Steinriegl;
UVP Genehmigungsverfahren;
Stellungnahme der A7

Sehr geehrter Herr Mag. Draxler!

Im Vorjahr ist die Abteilung Landes- und Gemeindeentwicklung durch Regierungsbeschluss mit der Erstellung eines „Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Windenergie“ auf Grundlage des Stmk. Raumordnungsgesetzes beauftragt worden. In diesem Entwicklungsprogramm sollen

- Ausschlusszonen, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen unzulässig ist,
- Vorrangzonen, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen in Form von Windparks gebündelt erfolgen soll, und
- Abwägungszonen, in denen die Verfahren im Wesentlichen wie bisher abgewickelt werden sollen,

festgelegt werden. Für die Ausschlusszonen werden einerseits bestehende verordnete Nutzungsbeschränkungen, wie Nationalpark, Naturparke, Naturschutzgebiete etc. herangezogen, andererseits unversehrte naturnahe Gebiete und Landschaften im Sinne der Alpenkonvention abgegrenzt.

Im Gegensatz zu den Bundesländern Burgenland und Niederösterreich beschränkt sich das Angebot an Standorten mit geeigneter Windgeschwindigkeit (mehr als ca. 6 m/sec im jährlichen Durchschnitt) auf Höhenlagen über 1500 m, oft über der Waldgrenze bzw. der Kampfwaldzone. Diese Bereiche sind grundsätzlich durch die Alpenkonvention geschützt (Erhaltung unversehrter naturnaher Gebiete und Landschaften). Mit dem StROG 2010 wurden diese Zielsetzungen der Alpenkonvention auch in das Landesrecht übernommen.

Demnach soll die Errichtung von Windkraftanlagen in diesen sensiblen Landschaftsräumen dort zulässig sein, wo bereits antropogene Vorbelastungen gegeben sind, wie z.B. bestehende Windkraftanlagen, Starkstromleitungen (über 110 kV), Aufstiegshilfen insbesondere Sessellifte, Straßeninfrastruktur, etc.

Das ggst. Projekt am Steinriegl ist eine Erweiterung des Windparks von 10 um weitere 11 Anlagen. Damit entspricht dieses Projekt den Zielsetzungen des im Entwurf befindlichen Sachprogrammes Windenergie, da ein bereits vorbelastetes Gebiet durch ein Projekt erweitert wird und durch die Größe

sowohl des Bestandes als auch die Erweiterung eine entsprechende Bündelung der Belastung an einem Standort erfolgt. Im Gegensatz dazu werden im Entwicklungsprogramm großflächig unvorbelastete Zonen durch die Festlegung von Ausschlussgebieten freigehalten.

Damit wird aus Sicht der Landesplanung festgestellt, dass die ggst. Erweiterung des Windparks Steinriegl im Rahmen des UVP-Genehmigungsverfahrens in Einklang mit dem derzeit vorliegenden Vorentwurf des Sachprogrammes Windenergie steht.

Mit freundlichen Grüßen

Die Abteilungsleiterin

i.V.

DI Rainer Opl eh.